

(2) Die Richtlinie vom 1. Januar 1973 zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung als Grundlage ihrer Planung, Normierung und Kontrolle in den volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie und der Bauindustrie² tritt am 31. Dezember 1978 außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1978

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a

3 Wurde den zuständigen Staatsorganen direkt übergeben.

**Anordnung
über die Verrechnung von Geldforderungen
aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen
im Überweisungsverfahren
— Überweisungs-Anordnung —**

vom 18. Mai 1978

In Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) wird aus Gründen der Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung durch die Banken für die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

(2) Für Zahlungen durch Überweisung außerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung gelten die allgemeinen Grundsätze des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.¹

§ 2

Verrechnungsgrundsätze

(1) Das Überweisungsverfahren kommt unter den Bedingungen des § 2 Abs. 2 der Verrechnungs-Verordnung für die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen zur Anwendung, wenn

- a) die Verrechnung in diesem Verfahren zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart oder in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder
- b) die Anwendung eines anderen Verrechnungsverfahrens weder vereinbart noch in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder
- c) die weitere Verrechnung im Lastschriftverfahren gemäß § 3 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung abgelehnt worden ist.

(2) Bei Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, können die Vertragspartner die Überweisung von Raten zu bestimmten Terminen vereinbaren.¹

¹ Z. Z. gelten die Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 12. Mai 1969 (GBl. II Nr. 40 S. 261) und die Geschäftsbedingungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. November 1975 (GBl. I Nr. 47 S. 757).

(3) Das Überweisungsverfahren kommt nicht zur Anwendung, wenn der Verkäufer auf Grund von Rechtsvorschriften die Anwendung des Akkreditivverfahrens verlangt hat.

§ 3

Verrechnung

(1) Der Verkäufer hat in der dem Käufer zu erteilenden Rechnung die für die Zahlung notwendigen Daten (Rechnungsbetrag, Fälligkeitstermin, variabler Zahlungsgrund, Kontonummer des Verkäufers) eindeutig anzugeben. Wird der Preis nach den Rechtsvorschriften vom Käufer selbst errechnet oder zwischen Käufer und Verkäufer eine andere Regelung vereinbart, sind die Kontonummer des Verkäufers, der variable Zahlungsgrund und die Zahlungsfrist in den der Zahlung zugrunde liegenden Wirtschaftsvertrag aufzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch bei Forderungen gegen Außenhandelsbetriebe, denen Exportstreckengeschäfte zugrunde liegen, anzuwenden. Die Rechnungen an die Außenhandelsbetriebe und alle weiteren Dokumente sind bei der für den Verkäufer zuständigen Außenhandelsbank einzureichen, die die Abrechnungsunterlagen nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit an die Außenhandelsbetriebe weiterleitet.

(3) Der Käufer erteilt seiner Bank

- a) einen Überweisungsauftrag unter Verwendung der von der Bank vorgeschriebenen Vordrucke bzw. in anderer mit der Bank vereinbarter datenerfassungsgerechter Form oder
- b) auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Bank einen Zahlungsauftrag/Datenträgerbegleitschein, dem ein maschinenlesbarer Datenträger und — soweit nicht anders vereinbart — ein schriftlicher Nachweis der im Datenträger enthaltenen Einzelposten beigefügt sind.

(4) Die Bank des Käufers ist berechtigt, Aufträge zur Überweisung von Geldbeträgen zurückzuweisen, wenn

- a) nicht ordnungsgemäß ausgefüllte oder nicht zulässige Vordrucke eingereicht werden,
- b) nicht verarbeitungsfähige oder nicht der Vereinbarung entsprechende maschinenlesbare Datenträger übergeben werden,
- c) die Aufträge nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind,
- d) auf dem Konto des Käufers keine ausreichende Verfügungsmöglichkeit für die Ausführung der Aufträge besteht.

(5) Die Bank des Verkäufers ist verpflichtet, eine für diesen eingehende Gutschrift unverzüglich dem vom Käufer angegebenen Konto des Verkäufers gutzubringen und diesen von der Gutschrift zu benachrichtigen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Überweisungsverfahren — Überweisungs-Anordnung — (GBl. II Nr. 93 S. 767) außer Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1978

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Taut
Vizepräsident